

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0578/2021-2026/1	Vorlagenbearbeitung: Marco Grein
Aktenzeichen: FD III/1.610-05/2.gn	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 13.10.2023

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes für den Bereich "Vorm Hartemuß"

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches für den Bereich „Vorm Hartemuß“ im Ortsteil Oberjosbach vom 27.06.2001 wird als Satzung beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Teilhaushalt: -
Sachkonto / I-Nr.: -
Auftrags-Nr.: -

Sachverhalt:

Am 27.06.2001 trat die Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches für den Bereich „Vorm Hartemuß“ im Ortsteil Oberjosbach in Kraft. Der Zweck war die Sicherung des Grunderwerbs für eine Schule und eine Sportanlage. Hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.06.2001 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 7/2001 „Vorm Hartemuß“ gefasst. Das

Planverfahren wurde jedoch mit Beschluss vom 11.02.2004 gestoppt und soll erst wiederaufgenommen werden, wenn in der Zukunft ein Bedarf für eine Schule erkennbar ist.

Da dies auch längerfristig nicht der Fall ist, ist die Voraussetzung und Rechtfertigung für die zugehörige Vorkaufsrechtssatzung entfallen. Aufgrund der bis heute fehlenden Konkretisierung der Planungsüberlegungen durch die nicht weitergeführte Bauleitplanung könnte derzeit das Vorkaufsrecht nicht rechtswirksam ausgeübt werden, da eine juristisch haltbare Rechtfertigung für den erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Vertragsparteien fehlt.

Sollte langfristig doch die Planung für einen Schulneubau oder eine andere im öffentlichen Interesse stehende Bebauung in Oberjosbach wiederaufgenommen werden, kann eine Vorkaufsrechtssatzung mit einem dann aktuellen und konkreten Zweck jederzeit erneut beschlossen und in Kraft gesetzt werden.

Grein
Fachbereichsleitung III

Anlagen:
Entwurf Aufhebungssatzung
Lageplan Geltungsbereich